

Kölner Save-me-Kampagne

c/o Haus der Kulturen - Kölner Flüchtlingszentrum
Turmstr. 3-5, 50733 Köln

PRESSEMITTEILUNG

18.Juni 2009

Weltflüchtlingstag am 20.Juni: „Save me“ – Köln sagt JA! Bündnis startet Kampagne zur Aufnahme von Flüchtlingen in Köln

Ein Bündnis Kölner BürgerInnen fordert im Rahmen einer bundesweiten Kampagne die dauerhafte Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in Köln. Dazu startet zum diesjährigen Weltflüchtlingstag die Kampagne „Save me – Köln sagt JA!“, getragen unter anderem vom Kölner Flüchtlingsrat, der Diakonie und Caritas sowie Kölner Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen.

„Weltweit sind laut Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen UNHCR über 40 Millionen Menschen auf der Flucht – 6,2 Millionen davon leben trotz festgestellter Schutzbedürftigkeit seit mehr als zehn Jahren in Lagern, ohne Zugang zu zentralen Rechten und ohne Perspektive. Mit der Save-me-Kampagne möchten wir das Thema an die Öffentlichkeit tragen und unsere Stadt dafür gewinnen, sich per Ratsbeschluss bereit zu erklären, ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen dauerhaft aufzunehmen.“, erklärt **Claus-Ulrich Pröbß**, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates.

„In immer mehr Städten bilden sich Initiativen, die sich im Rahmen der Save-me-Kampagne für eine Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge einsetzen – ab sofort ist auch Köln dabei.“, so **Sohal Behmanesh**, Koordinatorin der Kölner Kampagne. „Wir suchen noch weitere Mitträger der Kampagne und jeder ist eingeladen zu unseren Treffen dazuzustoßen.“

Ziel der bundesweiten Kampagne ist es, dass in Deutschland in Kooperation mit dem UNHCR jährlich eine Aufnahmequote für Flüchtlinge festgelegt wird. In Staaten wie den USA, Kanada, Schweden und Australien wird dies bereits praktiziert:

„Australien nimmt jährlich 13 000 Flüchtlinge dauerhaft auf und dort funktioniert die Integration gut.“ berichtet die Kölner Psychologin **Claudia Thoms**, die mehrere Jahre mit Flüchtlingen aus dem Sudan und Myanmar in Melbourne gearbeitet hat. „Durch die Aufnahme im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR fühlen sich Menschen schneller als Teil einer Gesellschaft.“ Deutschland ist bisher noch kein Resettlement-Staat.

Die Save-me-Kampagne plant nun Aktionen und Veranstaltungen in Köln, um die Öffentlichkeit über ihr Anliegen zu informieren. Das nächste Arbeitstreffen findet am 30.Juni um 18 Uhr im Kölner Flüchtlingszentrum, Turmstr. 3-5, Köln-Nippes, statt.

Kontakt:

Sohal Behmanesh, Koordinatorin der Kölner Save-me-Kampagne, Tel: 0178 / 5341641
Claus-Ulrich Pröbß, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates, Tel.: 0171 / 7992647

Initiatoren der Save-me-Kampagne in Köln sind: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V., Allerweltshaus Köln e.V., agisra Köln e.V., Diakonisches Werk Köln, Therapiezentrum für Folteropfer/Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V., Haus der

Kulturen – Kölner Flüchtlingszentrum und das Komitee für Grundrechte und Demokratie. Auf Bundesebene sind die Initiatoren unter anderem PRO ASYL und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen UNHCR.

Weitere Informationen:

<http://www.save-me-kampagne.de> und <http://www.save-me-koeln.de/kampagne.html> (im Aufbau), zum Weltflüchtlingstag: <http://www.unhcr.de/ueber-unhcr/weltfluechtlingstag.html>

Anhang:

Forderungen der bundesweiten Save-me-Kampagne

Wir fordern, dass Deutschland sich im Rahmen eines Resettlementprogramms verpflichtet, kontinuierlich ein jährliches Kontingent von Flüchtlingen dauerhaft aufzunehmen und zu integrieren. Gemäß dem durch die Vereinten Nationen an UNHCR erteilten Auftrag, für Flüchtlinge dauerhafte Lösungen zu finden, brauchen die aufgenommenen Flüchtlinge von Beginn an ein sicheres Aufenthaltsrecht, werden arbeits- und sozialrechtlich mit Inländern gleichgestellt und erhalten bestmögliche Integrationschancen. Das bedeutet im Einzelnen:

Schutz für Flüchtlinge: Die Auswahl der aufzunehmenden Personen muss sich in erster Linie am Schutzbedürfnis der Betroffenen und nicht an den Aufnahmeinteressen des Staates orientieren. Deshalb muss die durch UNHCR festgestellte Dringlichkeit des Schutzbedürfnisses schwerer wiegen als beispielsweise Bildungsgrad oder Religion der betroffenen Flüchtlinge.

Familieneinheit: Dem Schutz von Ehe und Familie ist möglichst durch die Mitaufnahme der Familienangehörigen eines Flüchtlings Rechnung zu tragen. Nach erfolgter Aufnahme von Schutzbedürftigen muss das Recht auf Familiennachzug garantiert sein.

Flüchtlingsstatus: Durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass die durch den UNHCR bereits als GFK-Flüchtlinge klassifizierten Personen unverzüglich und ohne zusätzliches Asylverfahren einen GFK-Flüchtlingspass erhalten (analog der Praxis des ehemaligen Kontingentflüchtlingengesetzes HumHAG).

Aufenthaltssicherheit: Um für die aufgenommenen Flüchtlinge eine sichere Aufenthaltsperspektive zu schaffen, ist den schutzbedürftigen Flüchtlingen und den mitaufgenommenen Familienangehörigen nach § 23 II AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Von der Anwendung des den Rechtsschutz einschränkenden § 23 III AufenthG ist dabei ausdrücklich abzusehen.

Integrationskurs: Alle aufgenommenen Flüchtlinge erhalten einen Anspruch auf Teilnahme an einem Deutsch- und Orientierungskurs (Integrationskurs). Die Möglichkeit einer sofortigen Teilnahme am Kurs ist sicherzustellen.

Arbeitsmarktintegration: Alle Aufgenommenen erhalten von Beginn an einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und bei Bedarf Eingliederungshilfen nach SGB III. Dazu gehört ein uneingeschränkter Zugang auch zu selbstständigen Tätigkeiten, die zügige Prüfung und Anerkennung der vorhandenen Qualifikationen analog § 10 BVFG, die unverzügliche Förderung von beruflichen Eingliederungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

zur Aufnahme einer Tätigkeit im erlernten Beruf, die Förderung und Vermittlung in berufliche Ausbildungswege, Maßnahmen zum schnellen Zugang zu Studium sowie die unverzügliche Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Lohnkostenzuschüsse, ABM u.a.)

Sozialleistungen: Die Sozialleistungen für die nach § 23 II AufenthG aufgenommenen Flüchtlinge richten sich bei Bedarf nach SGB II bzw. SGB XII.

Freizügigkeit und Wohnortwahl: Die aufgenommenen Flüchtlinge dürfen ihren Wohnort in der Bundesrepublik frei wählen und werden in ihrer Freizügigkeit nicht beschränkt (keine Residenzpflicht).

Unterbringung: Die aufgenommenen Flüchtlinge werden nicht in Lagern untergebracht, sondern erhalten die Möglichkeit, in der Aufnahmegemeinde eine Wohnung zu beziehen.

Kommunale Unterstützung: Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmögliche Rahmenbedingungen für eine gelingende soziale Integration schaffen, beispielsweise durch die Vermittlung von Patenschaften. Mögliches privates Engagement darf dabei allerdings nicht der Forderungen nach finanziellen Verpflichtungen verbunden werden, die Flüchtlingsaufnahme bleibt in staatlicher Verantwortung.